



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 10

Wriezen, den 01. 10. 2018

18. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 28.08.2018..... S. 1/2
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Amtes Barnim-Oderbruch und der Entlastung des Amtsdirektors..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 27.08.2018..... S. 2-4
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den Gemeindeteil Sophienhof... S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neutrebbin (Straßenbaubeitragsatzung)“..... S. 5
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neutrebbin (Straßenbaubeitragsatzung)..... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 20.08.2018..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 10.09.2018..... S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 27.8.2018..... S. 6/7
- Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2018-51-5097 Gemarkung Sternebeck, Flur 1 bis 3..... S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 29.8.2018..... S. 7/8

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe „Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster“..... S. 8/9
- FFH-Managementplanung: „1. Entwurf für drei von neun Fauna-Flora-Habitat Gebieten im Naturpark Märkische Schweiz zur Einsicht“..... S. 9

Informationen

- Sonstige Informationen und Werbung..... S. 8-12
- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor..... S. 12



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 28.08.2018:

Beschluss Nr.: AA/20180828/Ö9

Beschluss:

1. Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch ist berechtigt, die zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland, dem CVJM Oderbruch e. V. und dem Amt Barnim-Oderbruch die für die Jahre 2018 und 2019 bestehende Leistungsvereinbarung im Rahmen des Personalkostenförderprogramms für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland gem. Ziffer 7 der Vereinbarung fristlos hilfsweise fristgerecht zu kündigen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch ist berechtigt, zur Absicherung der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Amtsbereich entsprechende neue Verträge mit dem CVJM e. V. und mit weiteren Partnern abzuschließen.
3. Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch werden über den Verlauf der Vertragsverhandlungen und deren Ergebnisse stets informiert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung über eine Vertragsaufhebung

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der Vorsitzende des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Rudolf Schlothauer, haben am 03.07.2018 folgen-

de Eilentscheidung getroffen:

Seit dem 11.06.2015 besteht ein Kooperationsvertrag zwischen dem CVJM im Kirchenkreis Oderbruch e. V., der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin und dem Amt Barnim-Oderbruch zur Absicherung der Sozialarbeit in der Oberschule.

Dabei hatte sich der CVJM verpflichtet, die Stelle des Sozialarbeiters personell zu besetzen und anzuleiten und zu betreuen. Das Amt sollte im Gegenzug die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten dieser Stelle in Form von Zuschüssen übernehmen.

Diese Zusammenarbeit funktionierte bis zum Schuljahresende 2016/2017, ab diesem Zeitpunkt wurde diese Stelle frei. Trotz mehrfacher Bemühungen seitens des CVJM die Stelle erneut zu besetzen, war es nicht möglich, über das gesamte Schuljahr 2017/2018 musste die Oberschule ohne Sozialarbeiter auskommen.

Die anfallenden Probleme wurden durch die an der Schule tätigen Lehrkräfte übernommen.

Nach mehreren Gesprächen mit dem Vorsitzenden des Vereins, Herrn Haag, wurde im beiderseitigen Einvernehmen eine Aufhebung des Vertrages beschlossen. Ein entsprechender Aufhebungsvertrag wurde unterzeichnet.

Die Dringlichkeit ist, in der Notwendigkeit eines neuen Partners für die Schulsozialarbeit bzw. eines Schulsozialarbeiters, zu Beginn des neuen Schuljahres vertraglich zu binden, begründet.

Die Eilentscheidung wurde am 28.08.2018 durch den Amtsausschuss Barnim-Oderbruch bestätigt.

Beschluss Nr.: AA/20180828/Ö11

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis.
2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 →

des Amtes Barnim-Oderbruch mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von -162.255,92 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 15.799,40 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 223.461,55 € auf 9.503.534,32 € vermindert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20180828/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt des Amtes Barnim-Oderbruch ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12m, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20180828/Ö17

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beruft Frau Sylvia Borkert, wohnhaft in 15320 Neutrebbin, Wriezener Str. 29B zur Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch.

2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beruft Herrn Helge Suhr, wohnhaft in 15320 Neutrebbin, OT Altbarnim, Wubrigsberg 48 zum Stellvertreter der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20180828/N23

Beschluss:

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch befürworten einen Antrag des KSC e. V. Neutrebbin in geänderter Form.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20180828/N24

Beschluss:

Die Mitglieder des Amtsausschusses Barnim-Oderbruch lehnen einen Antrag des CVJM e. V. ab.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20180828/N25

Beschluss:

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigen eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2016
des Amtes Barnim-Oderbruch
und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. AA/20180828/Ö11 vom 28.08.2018 über den Jahresabschluss zum

31. Dezember 2016 des Amtes Barnim-Oderbruch sowie der Beschluss Nr. AA/20180828/Ö12 vom 28.08.2018 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. AA/20180828/Ö11 vom 28.08.2018

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis.

2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Amtes Barnim-Oderbruch mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von -162.255,92 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 15.799,40 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 223.461,55 € auf 9.503.534,32 € vermindert.

Beschluss Nr. AA/20180828/Ö12 vom 28.08.2018

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt des Amtes Barnim-Oderbruch ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 31.08.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 27.08.2018:

Beschluss Nr.: GV Blies/20180827/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4

BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 26.974,28 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 13.933,39 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 75.512,31 € auf 4.954.689,76 € verringert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180827/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180827/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Gemeindeteil Sophienhof, wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2018 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Gemeindeteil Sophienhof, ist mit der Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Gemeindeteil Sophienhof, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach

§ 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180827/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Antrag der Firma Green Wind Energy GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 1, Flurstück 194 (Reg.-Nr. G00718).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180827/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Antrag der Firma Green Wind Energy GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 2, Flurstück 35 (Reg.-Nr. G00818).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180827/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages mit der Wattner SunAssel Solarkraftwerk 083 GmbH & Co. KK für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Bliesdorf II – Weg An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf.

Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

§ 3, Abs. 5 des Vertrages ist dahingehend zu ändern, dass klargestellt wird, dass die Sanierungsmaßnahmen bis vor Hausnummer Emilianhof 3 zu führen und den Vertrag eine entsprechende Anlage (Karte) beizufügen sind.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Blies/20180827/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines Wirtschaftshofes auf Ebene des Amtes Barnim-Oderbruch zu beauftragen. Darin ist aufzuzeigen, wie die Aufgabe der „Bewirtschaftung des öffentlichen Raumes“ in standörtlicher, finanzieller, personeller und struktureller Hinsicht über eine zentrale Einrichtung erfolgen kann.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180827/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 551.01.00, Sachkonto 522140 (Baumpflege) i.H.v. 8.771 €

Zwingend notwendig:

- Totholzabfuhr auf dem Radweg aufgrund der Radtour Brandenburg
- Fällung der Pappeln am Weg Bliesdorf-Herrenhof aufgrund des Mistelbefalls
- Miete des Holzhäckslers f. d. Beseitigung der Sturmschäden im Park Kunersdorf
- Fällung der Pappel in Sophienhof (Befall mit Lackporling)

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 531.00.00, Sachkonto 465100 (Konzessionsabgaben der Edis).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Blies/20180827/ →

35 Abs. 6 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom 10.10.2018 bis 14.11.2018 im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof gelten die Vorschriften des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wriezen, den 10.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof (auf Seite 4)



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 26.07.2018 beschlossenen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neutrebbin (Straßenbaubeitragsatzung)

im Amtsblatt für das Amt Barnim – Oderbruch an.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 03.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neutrebbin (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 26.07.2018 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neutrebbin beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

der Gemeinde Neutrebbin (Straßenbaubeitragsatzung) vom 21.09.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 „Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwands“ wird um nachfolgenden Absatz ergänzt:

(5) Bei Eckgrundstücken oder zweiseitig erschlossenen Grundstücken gilt die Seite des Hauptzuganges, die zweite Seite trägt die Gemeinde.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neutrebbin (Straßenbaubeitragsatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 03.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 20.08.2018:

Beschluss Nr: GV Oder/20180820/Ö9
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Altmädewitz, der Gemeinde Oderaue.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180820/Ö10
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines Wirtschaftshofes auf Ebene des Am- →

tes Barnim-Oderbruch zu beauftragen. Darin ist aufzuzeigen, wie die Aufgabe der „Bewirtschaftung des öffentlichen Raumes“ in standörtlicher, finanzieller, personeller und struktureller Hinsicht über eine zentrale Einrichtung erfolgen kann.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20180820/Ö11

Beschluss:

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung Oderaue beschließen, die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Oderbruchzoo Altreetz und der Gemeinde Oderaue, abgeschlossen für die Jahre 2016 bis 2018 und unterzeichnet am 26.01.2016, für weitere drei Jahre, das heißt für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021, zu verlängern. Im Gemeindehaushalt sind die jährlichen finanziellen Mittel entsprechend zur Verfügung zu stellen und miteinzuplanen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch wird beauftragt, einen entsprechenden Vertrag zu erarbeiten und abzuschließen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180820/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Oderaue gem. § 21 BbgKWahlG i. V. m. § 8 BbgKWahlV für die kommende Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 4 BbgKWahlG ein Wahlkreis gebildet wird.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 10.09.2018:

Beschluss Nr: GV Oder/20180910/N7

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Personalangelegenheit

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 11, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20180910/Ö10

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließen den geänderten Stellenplan der Gemeinde für 2018 als untrennbaren Bestandteil zum Haushaltsplan (gem. § 11 Abs.

1 Zi. 3 HGrG i. V. m. § 9 KomHKV).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 3



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 27.08.2018:

Beschluss Nr: GV Prä/20180827/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet den Entwurf der Zweiten Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ und erhebt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prä/20180827/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung von drei Einfamilienhäusern – auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 347 zu erteilen.

Die Gemeindevertretung Prötzel gibt den Hinweis zu prüfen, in welcher Höhenlage das Haus zu bauen ist.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180827/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Neubau Wohnhaus (2 WE) – auf den Grundstücken in der Gemarkung Prötzel, Flur 22, Flurstücke 89 und 90, zu erteilen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180827/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines Wirtschaftshofes auf Ebene des Amtes Barnim-Oderbruch zu beauftragen. Darin ist aufzuzeigen, wie die Aufgabe der „Bewirtschaftung des öffentlichen

Raumes“ in standörtlicher, finanzieller, personeller und struktureller Hinsicht über eine zentrale Einrichtung erfolgen kann.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180827/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Prötzel gem. § 21 BbgKWahlG i. V. m. § 8 BbgKWahlV für die kommende Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 4 BbgKWahlG ein Wahlkreis gebildet wird.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180827/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2018-51-5097

In der Gemarkung **Sternebeck, Flur 1 bis 3** sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung,

Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt vom **1. Oktober 2018 bis 30. Oktober 2018** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag - Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr - 18:00 Uhr



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 29.08.2018:

Beschluss Nr: GV R-M/20180829/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines Wirtschaftshofes auf Ebene des Amtes Barnim-Oderbruch zu beauftragen. Darin ist aufzuzeigen, wie die Aufgabe der „Bewirtschaftung des öffentlichen Raumes“ in standörtlicher, finanzieller, personeller und struktureller Hinsicht über eine zentrale Einrichtung erfolgen kann.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 1, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180829/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Reichenow-Möglin gem. § 21 BbgKWahlG i. V. m. § 8 BbgKWahlV für die kommende Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 4 BbgKWahlG ein Wahlkreis gebildet wird.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180829/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Verkauf einer unbebauten Teilfläche.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf →

ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20180829/N20
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Erwerb einer Teilfläche.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpom- mern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 17.08.2018 – Az. 27.1-1-32 – ist der Plan für Errichtung und Betrieb der EUGAL im Abschnitt Brandenburg festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gem. § 43 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), wird der Plan der gemeinsam handelnden Vorhabenträger GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung EUGAL (Europäische Gas-Anbindungsleitung),

Abschnitt Brandenburg, nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen oder Vorbehalte ergeben.

Einer Übertragung der Verpflichtung der Vorhabenträger zur Durchführung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E-ODT01, Teilflächen 1-3, E-ODT02, Teilflächen 1 u. 2, E-ODT03, E-BAL01, E-BAL02, E-OHS01, E-OHS02, Teilflächen 1-9, E-LBH01, E-LBH04, Teilflächen 1-2, E-MPN01, Teilflächen 1-13 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung auf die gem. § 4 FPV anerkannte Flächenagentur Brandenburg nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der GASCADE Gastransport GmbH vom 25.07.2018 wird zugestimmt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträger.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, insbesondere der Verlegung einer 20 kV-Freileitung im Bereich SP92 auf einer Länge von 120 m, im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und

Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 S. 1 EnWG).

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den nachstehend aufgeführten Gemeinden ab dem 17.10.2018 bis zum 30.10.2018 während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Amt Brüssow (Uckermark)
Amt Gramzow
Stadt Angermünde
Amt Oder-Welse
Amt Britz-Chorin-Oderberg
Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Stadt Wriezen
Amt Barnim-Oderbruch
Amt Märkische Schweiz
Stadt Strausberg
Stadt Müncheberg
Gemeinde Steinhöfel
Gemeinde Grünheide (Mark)
Amt Spreehagen
Gemeinde Heidesee
Gemeinde Bestensee
Stadt Königs Wusterhausen
Amt Schenkenländchen
Stadt Mittenwalde
Stadt Baruth/Mark
Amt Unterspreewald
Stadt Luckau
Gemeinde Heideblick
Stadt Sonnewalde
Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Stadt Finsterwalde
Amt Elsterland
Amt Plessa
Stadt Lauchhammer
Amt Schradenland.

Der Planfeststellungsbeschluss nebst festgestelltem Plan kann mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Beschluss wurde den Vorhabenträgern zugestellt. Da außer an die Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen an diejenigen,

über deren Einwendungen entschieden worden ist und an Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, erforderlich gewesen wären, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Zinecker



**FFH-Management-
planung:
1. Entwurf für drei
FFH-Gebiete zur
Einsicht**

Buckow – Für drei von neun Fauna-Flora-Habitat Gebieten im Naturpark Märkische Schweiz mit Planungsabschluss Ende 2018 steht der 1. Entwurf des FFH-Managementplanes mit Textband und Karten für 4 Wochen in den Gemeindeverwaltungen und im Internet zur Einsichtnahme bereit. Er enthält neben einer Gebietsbeschreibung die Bewertung und Ableitung von Maßnahmen für europarechtlich geschützte Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in den Gebieten.

Die mit 140 bis 220 Hektar flächenmäßig kleinsten FFH-Gebiete „Buckow - Waldsiewersdorfer Niederungslandschaft“, „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“ sowie „Ruhlsdorfer Bruch“ im Naturpark Märkische Schweiz, letztere davon bereits unter langjähriger Pflege des Vertragsnaturschutzes, werden Ende 2018 einen FFH-Managementplan erhalten.

Eine Einsichtnahme in den 1. Entwurf kann im Zeitraum vom 3. bis 28. September 2018 in den Rathäusern Buckow (FFH-Gebiete Buckow-Waldsiewersdorfer Niederungslandschaft und Ruhlsdorfer Bruch), Müncheberg (FFH-Gebiet Gumnitz und Großer Schlagenthinsee) und

Strausberg (FFH-Gebiet Ruhlsdorfer Bruch) während der üblichen Geschäftszeiten erfolgen.

Weiterhin ist ein Download über die Internetseite des Naturparkes möglich: <https://www.maerkische-schweiz-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/> (Liste „Aktuelles“).

Hinweise und Anregungen zum Entwurf nimmt die Naturparkverwaltung bis zum

30. September 2018 elektronisch oder schriftlich entgegen. Die eingegangenen Hinweise fließen nach Abwägung in den 2. Entwurf ein, der im Rahmen einer Informationsveranstaltung Mitte Oktober vorgestellt werden wird.

*Für Rückfragen:
Henriette Subklew,
Telefon: 033433/ 15 855,
henriette.subklew@lfu.brandenburg.de.*

Ende des amtlichen Teils

Start des Schuljahres an der Grund- und Oberschule Neutrebbin

Erlebnisreiche und erholsame Ferien liegen hinter uns, ein heißer Sommer geht zu Ende.

Aber wir wissen: jedes Ende bedeutet auch ein Neuanfang. So in diesem Schuljahr in Neutrebbin.

Sowohl die Schüler/innen als auch die Lehrer/innen und Mitstreiter/innen unserer Schulen stellen sich nun der neuen Herausforderung: dem Schulzentrum in Neutrebbin.

Für ca. 260 Grund- und Oberschüler/innen begann das neue Schuljahr mit einer gemeinsamen Begrüßung in der Turnhalle. Die kommissarische Schulleiterin Frau Kind begrüßte die Gäste Frau Borkert (Vertreterin unseres Schulträgers Amt Barnim), Herrn Leye (Pfarrer in Neutrebbin), Herrn Grieger (Redakteur der MOZ Seelow), Frau Hahn (Horterzieherin) sowie alle Schüler/innen und Lehrer/innen der Grund- und Oberschule Neutrebbin und die Eltern, die sich spontan Zeit genommen hatten.

Frau Kind unterstrich, dass viele Veranstaltungen in der Vergangenheit schon gemeinsam organisiert und durchgeführt wurden wie z.B. das englische Theater, der

gemeinsame Unterricht der 6. und 7. Klassen in Englisch, das Konzept der lesenden Schule oder der gemeinsame Sportwettkampf der 5. – 8. Klassen. Aber es werden sich auch einige Dinge ändern. Bei der Suche nach einem neuen Namen bittet sie um die Hilfe aller. Wer eine zündende Idee hat, möge sich im Sekretariat der Oberschule melden. Mehr Oberschullehrer/innen sichern nun den Unterricht in der Grundschule ab, jede Grundschulklasse hat eine Patenklasse in der Oberschule. Es gibt nun eine Schulleitung mit einem gemeinsamen Schulprogramm mit dem Grundgedanken des respektvollen Umgangs miteinander. Wir freuen uns alle darüber, dass die Bildung dieses Schulzentrums dazu beiträgt, diesen Schulstandort zu erhalten.

Die kommissarische Schulleiterin dankte dem Schulträger für das Smartboard im Fremdsprachenraum und für den neuen Teppich in der Turnhalle, der am 18.08.2018 feierlich mit der Einschulung eingeweiht wurde.

Alle Lehrer/innen der Grund- und Oberschule stellten sich vor.

Nach diesem gelungenen Auftakt für unsere gemeinsame Herausforderung übernahmen die Klassenlehrer/innen ihre Klassen.

Marion Schmid

Grund- und Oberschule Neutrebbin

Patenklassen im Schulzentrum Neutrebbin in gemeinsamer Aktion

Die zweite Schulwoche des neuen Schuljahres endete am 31.08.2018 in der 3. + 4. Stunde mit einer gemeinsamen Aktion der Grund- und Oberschule Neutrebbin.

Grund- und Oberschullehrer/innen hatten sich in der Vorbereitungswoche überlegt, wie man das Zusammenwachsen der Grund- und Oberschule mit den Schülern/Schülerinnen beider Schulen praktisch gestalten könnte. So fand der Gedanke der Patenklassen gleich Anklang bei allen

Kollegen/Kolleginnen.

Die „Großen“ sammelten Ideen, überlegten, was man mit den „Kleinen“ machen könnte, um sich kennenzulernen.

Die 7. und 2. Klasse waren auf dem Spielplatz und lernten sich durch verschiedene Spiele kennen. Als sich alle alphabetisch geordnet aufstellen sollten, erfuhr Ulrich Dahl (Klassenleiter der 7. Klasse) von Cornelia Jur (Klassenlehrerin der 2. Klasse), dass die „Kleinen“ →

das Alphabet noch gar nicht können. Aber auch das war kein Problem für die „Großen“. Die Siebtklässler fragten die Zweitklässler einfach nach deren Namen und schon entstand eine lange Schlange, die aussah wie eine kleine Berg- und Talbahn.

Die 8. Klasse (Klassenlehrer Peter Flaig) lud die 3a und ihre Klassenlehrerin Antje Clausen zu gemeinsamen sportlichen Wettkämpfen in die Turnhalle ein.

Manchmal mussten die „Großen“ sich ganz schön ins Zeug legen, um mit den „Kleinen“ mithalten zu können. Von der morgendlichen Angst vor den „Großen“, die einige Schüler/innen der 3. Klasse hatten, bevor sie zur Oberschule rübergingen, war überhaupt nichts mehr zu spüren. Der Spaß und die Freude waren allen anzusehen.

Einige Schüler der 9/1 und ihre Klassenlehrerin Karin Wanke luden die 3b und ihre Klassenlehrerin Gabriele Paetzel zu Spiel und Spaß auf dem Sportplatz ein. Kennlernspiele mit dem Ball, 'Der Plumpsack geht rum' sowie Luftballons um die Wette aufpusten standen hier auf dem Programm. Stolz nahmen die Sieger kleine Preise mit nach Hause.

Schüler/innen der 9/2 und ihre Klassenlehrerin Andrea Schlotthauer besuchten die 4. Klasse und ihre Klassenlehrerin Sabine Bernhardt in der Grundschule. Im Stationsbetrieb konnten sie hier ihr Wissen bei Logikspielen sowie Rätseln in Englisch auf die Probe stellen, bei Mandalas entspannen oder bei Spielen draußen ihre Geschicklichkeit testen.

Zur Begrüßung ihrer 5. Klasse hatte die Klassenlehrerin der 10/1 Sonja Woiwode selbstgebackene Muffins für alle mitgebracht. Bei den Gesellschaftsspielen wurden die 10er in ihrem Ehrgeiz zum Gewinnen gepackt. Von den „Kleinen“ geschlagen zu werden, gefiel ihnen wohl nicht so sehr. Ramon Langer aus der 10/1 stellte beim Memory fest: „Als ich noch jünger war, konnte ich mir das irgendwie besser merken.“ Nach der gegenseitigen Vorstellung der Schüler/innen der 6. Klasse und der 10/2 und ihrer Klassenlehrerinnen Bärbel Deuringer (Klasse 6) und Heike Schenkle (Klasse 10/2) wurde schon für gemeinsame Aktionen im 1. Schulhalbjahr eifrig geplant. Im September steht ein Wandertag mit Ausflug in die Natur auf dem Plan, in der Vorweihnachtszeit wollen sie gemeinsam Plätzchen backen und ein Programm für den Weihnachts-



markt in Neutrebbin zusammenstellen und im Frühjahr soll es einen Ausflug zum Filmpark Babelsberg geben. Zum Abschluss dieser zwei gelungenen Stunden gingen sie auf den Spielplatz. Eine ganz besondere Idee hatten die Schüler/innen der 10/2: Sie brachten von zu Hause Bücher und Spiele mit, die sie der Grundschule spendeten. Die Zehntklässler erhielten eine Dankeskarte von den Schüler/innen der 6. Klasse, auf der alle Schüler/innen unterschrieben hatten.

Beide Stunden liefen in einer entspannten Atmosphäre mit guter Laune und viel Spaß sowie einem harmonischen Miteinander ab, wovon sich auch die kommissarische Schulleiterin Doreen Kind und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Karsten Birkholz überzeugen konnten.

*Marion Schmid
Grund- und Oberschule Neutrebbin*



Start des Schuljahres an der Grund- und Oberschule Neutrebbin

Erlebnisreiche und erholsame Ferien liegen hinter uns, ein heißer Sommer geht zu Ende.

Aber wir wissen: jedes Ende bedeutet auch ein Neuanfang. So in diesem Schuljahr in Neutrebbin.

Sowohl die Schüler/innen als auch die Lehrer/innen und Mitstreiter/innen unserer Schulen stellen sich nun der neuen Herausforderung: dem Schulzentrum in Neutrebbin.

Für ca. 260 Grund- und Oberschüler/innen begann das neue Schuljahr mit einer gemeinsamen Begrüßung in der Turnhalle. Die kommissarische Schulleiterin Frau Kind begrüßte die Gäste Frau Borkert (Vertreterin unseres Schulträgers Amt Barnim), Herrn Leye (Pfarrer in Neutrebbin), Herrn Grieger (Redakteur der MOZ Seelow), Frau Hahn (Hortleiterin) sowie alle Schüler/innen und Lehrer/innen der Grund- und Oberschule Neutrebbin und die Eltern, die sich spontan Zeit genommen hatten.

Frau Kind unterstrich, dass viele Veranstaltungen in der Vergangenheit schon gemeinsam organisiert und durchgeführt wurden wie z.B. das englische Theater, der gemeinsame Unterricht der 6. und 7. Klassen in Englisch, das Konzept der lesenden Schule oder der gemeinsame Sportwettkampf der 5. - 8. Klassen. Aber es werden sich auch einige Dinge ändern. Bei der Suche nach einem neuen Namen bittet sie um die Hilfe aller. Wer eine zündende Idee hat, möge sich im Sekretariat der Oberschule melden. Mehr Oberschullehrer/innen sichern nun den Unterricht in der Grundschule ab, jede Grundschulklasse hat eine Patenklasse in der Oberschule. Es gibt nun eine Schulleitung mit einem gemeinsamen Schulprogramm mit dem Grundgedanken des respektvollen Umgangs miteinander. Wir freuen uns alle darüber, dass die Bildung dieses Schulzentrums dazu beiträgt, diesen Schulstandort zu erhalten. Die kommissarische Schulleiterin dankte dem Schulträger für das Smartboard im Fremdsprachenraum und für den neuen Teppich in der Turnhalle, der am 18.08.2018 feierlich mit der Einschulung eingeweiht wurde.

Alle Lehrer/innen der Grund- und Oberschule stellten sich vor. Nach diesem gelungenen Auftakt für unsere gemeinsame Herausforderung übernahmen die Klassenlehrer/innen ihre Klassen.

Marion Schmid

Grund- und Oberschule Neutrebbin



Sicher auf dem Schulweg: Elternbrief 37 (5 Jahre, 10 Monate)

Wenn die Schule Ihres Kindes in fußläufiger Entfernung liegt, werden Sie es allmählich darauf vorbereiten, diesen Weg alleine

oder mit anderen Kindern zu gehen. Zwar werden Sie es in der ersten Zeit vermutlich begleiten, aber auf Dauer ist der allein bewältigte Schulweg für Ihr Kind ein wichtiger Schritt zur Selbstständigkeit. Grundsätzlich gilt: Der Schulweg sollte nicht der kürzeste, sondern der sicherste Weg sein.

Suchen Sie die günstigsten Stellen zum Überqueren der Straßen aus. Eine Ampel oder ein Zebrastreifen ist immer einen Umweg wert. Wo es das nicht gibt, wählen Sie eine Stelle aus, wo die Straße nach beiden Seiten gut zu überblicken ist.

Üben Sie immer wieder, dass man nur über die Straße gehen darf, wenn man gut sieht und gut gesehen werden kann. Also: Niemals hinter einem geparkten Auto auf die Straße laufen!

Üben Sie mit Ihrem Kind, zuerst nach links, dann nach rechts – und noch mal nach links zu schauen, bevor es auf die Straße geht. Suchen Sie zusammen einen Baum, eine Laterne oder ein Geschäft in ausreichendem Abstand zu seinem Übergang aus – solange das Auto noch dahinter ist, kann man übergehen.

Wird Ihr Kind auch an all das denken? Es wird Ihnen beiden Spaß machen, sich eine Zeit lang vom Kind „führen“ zu lassen. Passt es gut auf? Lässt es sich leicht ablenken? Sicher ist es erst, wenn es selbst im eifrigen Gespräch automatisch das Richtige tut: Stehen bleiben, gucken, abwarten, losgehen. Übrigens: Mit leuchtend farbigen Kleidungsstücken, mit heller Schulmütze und „Katzenaugen“ wird Ihr Kind besser gesehen.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

*Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg*

Schreiben lernen – Schritt für Schritt: Elternbrief 43 (7 Jahre, 3 Monate)

Neuerdings schreibt Henry Tagebuch – jeden Abend hält er fest, was am Tag passiert ist. Das war nicht seine Idee, sondern ein Wunsch seiner Lehrerin: Jeden Tag mindestens ein Satz, lautet ihr Motto. „Heute war ich mit Luis verabredet; es war schön“ ist ein typischer Eintrag, oder: „Heute haben wir im Hort Fogel Heuser gebastelt“. Henry malt sorgfältig Buchstaben für Buchstaben, radiert einzelne wieder weg, wenn sie ihm nicht schön genug erscheinen, freut sich über ein besonders gelungenes F und legt seinen Finger hinter jedes Wort, bevor er weiterschreibt, um den nötigen Abstand hinzubekommen. Ganz verkrampt wirkt er manchmal auf seine Mutter, wie er da mit zusammengebißnen Lippen vor sich hinarbeitet – aber →

er hat ja auch eine schwierige Aufgabe!

Was uns so leicht von der Hand geht, ist in Wahrheit ein komplizierter Vorgang. Es reicht ja nicht, sich den Laut vorzusprechen und in einen Buchstaben umzusetzen. Henry muss sich auch darauf konzentrieren, den Stift richtig zu halten. Das Papier darf nicht wegrutschen. Aber er ist stolz, wenn seine Lehrerin ihm einen bunten Aufkleber unter seine Tagebuch-Einträge klebt: „So gut kann ich schon schreiben!“

Seine Eltern dagegen wundern sich, dass Henrys Lehrerin die Einträge einfach so lässt, wie sie sind, anstatt die Fehler zu korrigieren. Beim nächsten Elternabend bringen sie das Thema zur Sprache. Die Lehrerin erklärt, dass die Rechtschreibung ein wichtiges Ziel ist, aber im Moment noch nicht im Vordergrund steht. Lesen Sie mehr zu den Themen: „Manchen fällt es besonders schwer“, „Keine fünf Minuten bei der Sache“, „Das erste Zeugnis“, „Schule ist nicht alles“ und „Ruhiger Tagesausklang“ in diesem Elternbrief.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg



Wir, der CVJM Oderbruch e.V., suchen ab sofort zur Verstärkung unserer mobilen Jugendarbeit „Blauer Bus“ ehrenamtliche Busfahrer!

Der „Blauer Bus“ rollt seit 2002 regelmäßig wöchentlich in fünf verschiedene Dörfer im Oderbruch um für Kinder und Jugendliche ein tolles Programm anzubieten. Wir bieten Dir eine kleine Aufwandsentschädigung in Form der Ehrenamtspauschale. Ebenso steht Dir ein Vereinsauto zur Verfügung. Für die Busfahrten benötigst Du einen gültigen C Führerschein.

Wir freuen uns über deinen Anruf, damit diese wertvolle Arbeit auch weiterhin regelmäßig stattfinden kann. Du erreichst uns unter 033456/72704 oder per E-Mail (stefanie.thierer@cvjm-oderbruch.de).

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (November 2018)
ist der 12. 10. 2018

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 11. 10. 2018** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,
Amtsdirektor

**Werben
im Amtsblatt
kommt an!**

www.3-2-7.de

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden
und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos
nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an!

03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout, Satz Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1,
15306 Seelow

Anzeigen Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.